

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 8 (1838)

Register

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Register.

Abzugsvertrag mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, 8.

mit dem Großherzogthum Oldenburg, 13.

mit dem Herzogthum Lüffka, 80.

mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 173.

mit dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, 177.

mit dem Kurfürstenthum Hessen, 349.

mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, 369.

Amtsgerichtsschreiber der Leberbergischen Amtsbezirke, in denen die Einregistirungsgebühr besteht, derselben fixe Besoldungen bestimmt, 380.

Amtsschreiber sollen die Eintragung der Verträge in die Grundbücher verweigern, wenn der Stipulator und die Kontrahenten zu einander in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, 72.

derselben Besoldungen bestimmt, 379.

Bannisierte. Ertheilung der Bezirksbetretungsbe-willigungen, 183.

Bauten. Bei denselben soll, wenn schon keine Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über die Dachungen befolget werden, 382.

Bern. Bewilligung zu Erbauung einer steinernen Brücke über die Aare nahe bei dem untern Thore,

- Austausch einiger Grundstücke und Gebäude, und Tarif eines zu beziehenden Brückengeldes, 85.
- Bernische Truppen. Verwaltung der Rechtspflege, 192.
- Besoldung des Obergerichtsschreibers, 89.
des Postdirektors, 367.
- der Amtsschreiber und einiger Amtsgerichtsschreiber im Leberberg, 379.
- Bevölkerung des Kantons Bern, gezählt im Herbst 1837, 139.
- Bier. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.
- Branntwein. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.
- Brodverkauf. Verordnung darüber, 355.
Recht zum Brodbacken auf den Verkauf, 355. Brodverkauf, 357. Allgemeine Bestimmungen, 358.
- Brücke. Erbauung einer solchen zu Bern über die Aare, nahe bei dem untern Thore, 85.
- Buchholterberg. Die Ortschaften Buchholterberg, Gütishwendi und Wachseldorn erhalten eigene Sitten- und Untergerichte, und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.
- Budget für das Jahr 1838, 21.
- Centralpolizeidirektion. Von ihr sollen sämmtliche Pässe für das Ausland ausgestellt werden, 66. Verordnung zur Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.
- Civilprozeßgesetz. Die Sanktion 116 aufgehoben, 378.
- Dachungen. Bei Bauten soll, wenn schon keine Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über die Dachungen befolgt werden, 382.
- Eheverkündigungen, welche einer Bewilligung bedürfen. Daherige Vorschriften sollen die Geistlichen genau befolgen, 6.

Eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch im Kanton Bern eingeführt, 188, 190.

Eidgenössische Truppen. Gesetze für die Strafrechtspflege.

Erstes Buch.

Einleitungstitel, 193.

Erster Theil. Von den Verbrechen und Vergehen.

Strafen und ihre Wirkungen. Todesstrafe, 195. Ehrenstrafen. Kassation, Entsezung, Fortjagen, 196. Ketten-, Zuchthaus-, Gefängnisstrafe, Landesverweisung, 197. Strafverwandlung und Folgen der Strafe, 198. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vollendung und Versuch der Verbrechen, 199. Urheber und Mitschuldige eines Verbrechens, 201. Zurechnung der Strafe, 202. Zumessung der Strafe, Milderungs- und Schärfungsgründe und Strafverwandlungen, 203. Erlösung der Strafbarkeit durch Verjährung, 205. Verschiedene Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern. Verräthelei, 207. Aufruhr und Meuterei, 210. Insubordination, 214. Dienstverlegerungen, 216. Ausreissen und Falschwerben, 224. Mord, 226. Totschlag, 227. Tötung aus Fahrlässigkeit, in Raufhändeln, 228. Duell, Körperverlegerung und Gewaltthätigkeit gegen Personen, 229. Nothzucht, 232. Schändung, Menschenraub und Entführung, 233. Widerrechtliches Gefangenhalten, Verlegerung des Hausrechtes, 234. Brandstiftung, Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen, 235. Diebstahl, 237. Raub, 239. Expressum, Marauda, Plünderung, 240. Veruntreuung, 242. Betrug, 243. Falsches Zeugniß, 245. Ehrenverlegerungen, Religionsstörung, 246.

Zweiter Theil. Von den Disziplin- und Ordnungsfehlern.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler, 247. Disziplin- oder Ordnungsstrafen, 250. Strafkompetenzen, 252. Meldungen (Rap-

porte), 257. Beschwerden, Reklamationen, 259. Kompetenz in Civilsachen, 260. Kriegsartikel, welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen vorgelesen werden sollen, 261.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen.

Militärische Gerichtsbarkeit, 268. Organisation und Kompetenz der Behörden, 273. Kriegsgerichte, 275. Kassationsgericht, 279. Außerordentliche Kriegsgerichte, 280. Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors, 285. Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden, 287. Organisation des Justizstabes, 298.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren, Einleitung, 300.

Voruntersuchung, 302. Versekzung in Anklagezustand, 309. Hauptverfahren, 312. Vorschriften, betreffend das Verfahren, nebst einigen Regeln über den Beweis, 322. Kassationsverfahren, 327. Begnadigung, 331. Vollziehung der Strafen, 332.

Einzug gelder der in den Kanton Bern heirathenden Schweizerbürgerinnen. Für die Bezahlung gegenseitige Gleichstellung eingeführt, 363.

Emmenthal. Rechnung über die für die Wasserbeschädigten erhaltenen Steuern und derselben Verwendung, 93 bis 138.

Essig. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Ferien (Gerichts-) im Herbst, verändert, 378.

Feuer. Das Anzünden großer Feuer verboten, 354.

Freibergen, Amtsbezirk. Für denselben sollen zwei Grundsteuereinnehmer bestellt werden, 18.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 8.

mit dem Großherzogthum Oldenburg, 13.

mit dem Herzogthum Lübeck, 80.

mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 173.

- mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, 177.
 mit dem Kurfürstenthum Hessen, 349.
 mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und
 Sigmaringen, 369.
- Fremdenverordnung von 1816. Aufhebung des
 §. 10, in Betreff der Pässe für das Ausland,
 66. Verordnung zur Vollziehung des dahерigen
 Dekrets, 74.
- Geistige Getränke mit einem erhöhten Ohmgelde
 belegt, 364.
- Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung
 über neue Maße und Gewichte, 384.
- Gemeindesmarktstreitigkeiten sollen nach dem
 Kreisschreiben vom 26. Hornung 1812 in erster
 Instanz beurtheilt werden, 348.
- Gemeindesversammlungen, außerordentliche, dafür
 sollen die Bewilligungen der Regierungsstatthalter
 eingeholt werden, 182.
- Gerichtsferien im Herbst verändert, 378.
- Getränke, geistige, mit einem erhöhten Ohmgelde
 belegt, 364.
- Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung
 über neue Maße und Gewichte, 384.
- Getreide. Berechnung des Zolles nach der Verord-
 nung über neue Maße und Gewichte, 384.
- Gewichte, neue. Berechnung des Ohmgeldes für
 Getränke und des Zolles für verschiedene Getreide-
 arten, 384.
- Glockenläuten zu ungewohnter Stunde verboten, 354.
- Grundsteuer im Zura. Der Revision des Katasters
 muß die Parzellarvermessung des Grundeigenthums
 vorangehen, 361. Alle dahерige Verordnungen
 sollen gesammelt und in eine einzige zusammenge-
 fasset werden, 362.
- Grundsteuerinnehmer. In dem Umtsbezirk Frei-
 bergen sollen zwei aufgestellt werden, 18.

Grundstücke, } welche durch Arrestzubekenntniß und
Güter, } ohne öffentliche Steigerung erworben
werden, sind der Handänderungsgebühr
nicht zu unterwerfen, 92.

Güssiswendi, Buchholterberg und Wachseldorn.
Diese Ortschaften erhalten eigene Sitten- und
Untergerichte, und können einen eigenen Kirchge-
meindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Handänderungsgebühr. Derselben sind Liegen-
schaften, welche durch Arrestzubekenntniß und ohne
öffentliche Steigerung erworben werden, nicht unter-
worfen, 92.

Hauptuntersuchungen. Der §. 23 der Anweisung,
wie die Richter dabei verfahren sollen, wird auf-
gehoben, 366.

Hausbauten. Bei denselben soll, wenn schon keine
Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über
die Dachungen befolgt werden, 382.

Hausierordnung vom 6. April 1829. Derselben
§. 8 wird wieder in Kraft erkennt, 360.

Heimathscheine können von den Burgergemeindräthen
oder von den Pfarrämtern ausgestellt werden, 19.

Hessen, Kurfürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit
der Schweiz, 349.

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Fürsten-
thümer. Freizügigkeitsverträge mit der Schweiz,
369.

Hülsenfrüchte. Verzöllung nach der Verordnung
über neue Maße und Gewichte, 384.

Hunde werden mit einer jährlichen Abgabe belegt, 186.
Vollziehungsverordnung über die Einführung der
Zaxe, 345.

Tura. Die Gemeinden, welche die Parzellarvermes-
sungen vorzunehmen haben, erhalten für die da-
herigen Kosten und für die wegen Erneuerung der

Kadasterskripturen einen unzinsbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.

In den Amtsbezirken, in denen die Einregistirungsgebühr besteht, erhalten die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen, 380.

Kadaster im Tura. Der Revision desselben muß die Parzellervermessung des Grundeigenthums vorangehen, 361. Alle dahерige Verordnungen sollen gesammelt und in eine einzige gebracht werden, 362.

Kassations- } Gericht. Organisation in Folge des
Kriegs- } eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches,
190.

Kriegssachen, siehe Militärsachen.

Lauffen. Des Amtsverwesers Sekretär erhältet von dem Staate keine Besoldung, 381.

Läuten der Glocken zu ungewohnter Stunde verboten, 354.

Leberberg. Die Gemeinden, welche die Parzellervermessungen vorzunehmen haben, erhalten für die dahерigen Kosten und für die wegen Erneuerung der Kadasterskripturen einen unzinsbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.

In den Amtsbezirken, in denen die Einregistirungsgebühr besteht, erhalten die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen, 380.

Lichtenstein, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 173.

Liegenschaften, welche durch Arrestzubekenntniß und ohne öffentliche Steigerung erworben worden, sind der Handänderungsgebühr nicht unterworfen, 92.

Liqueurs werden mit einem erhöhten Ohmgelde belegt, 364.

Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Lukka, Herzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 80.

Marchen (Gemeindes-). Daherige Streitigkeiten sollen nach dem Kreisschreiben vom 26. Hornung 1812 in erster Instanz beurtheilt werden, 348.

Maſe, neue. Bestimmung des Gewichts der zu verohmgeldenden Getränke zu Berechnung der neuen Schweizermaſe, 384.

Mehl. Berechnung des Zolles nach der Verordnung über neue Maſe und Gewichte, 384.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 8.

Strelitz, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 177.

Militärpersonen. Die Thürmungsgebühren für die, welche in Civilgefängnissen bestraft werden, sind aufgehoben, 347.

Militärstrafgesetzbuch, eidgenöſſisches, wird im Kanton Bern eingeführt, 188. Organisation der Kriegs- und Kassationsgerichte, 190. Verwaltung der Rechtspflege bei den bernischen Truppen, 192.

Militärstrafgesetze für die eidgenöſſischen Truppen, 193. Siehe das Nähere unter eidgenöſſische Truppen.

Neuenstadt. Des Amtsverwesers Sekretär erhältet von dem Staate keine Besoldung, 381.

Niederlassungsverhältnisse mit Sardinien. Die von der königlichen Regierung mit einigen Schweizerkantonen getroffene Uebereinkunft wird erneuert, 170. Bern tritt derselben bei, 171.

Notarien sollen die ihnen übergebenen Kontrakte nur in so fern abnehmen und verschreiben, als die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, 72.

Obergericht soll alle Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen dem Regierungsrathe zu Beisezung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.

Obergerichtsschreiber, dessen Besoldung erhöhet, 89.

Obstwein. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Oesterreich. Reziprozierliche stempel- und taxfreie Ausfertigung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, so wie anderer derartiger Zeugnisse, mit Ausnahme der Verlassenschaftsverhandlungen, Testamente oder deren Abschriften, 185.

Ohmgeld für geistige Getränke und Liqueurs, 364.

Alle das Ohmgeld betreffenden Gesetze und Verordnungen sollen revidirt werden, 365.

Bezug nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Oldenburg, Grossherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 13.

Parzellarvermessungen des Grundeigenthums im Jura. Für daherige Kosten erhalten die Gemeinden einen unzinsbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.

Pässe für das Ausland sollen von der Centralpolizeidirektion ausgestellt werden, 66. Verordnung zu Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.

Postdirektor, dessen Besoldung erhöhet, 367.

Postwesen. Die fernere Leitung dem Regierungsrath auf unbestimmte Zeit übertragen, 368.

Primarschullehrer, alte und gebrechliche, erhalten Leibgedinge oder außerordentliche Unterstühzungen, 3.

Pruntrut. Abtretung des Schlosses und Dependenzen zu Errichtung einer Armen- und Waisenanstalt, 63.

Regierungsrath. Demselben soll das Obergericht alle Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen zu Beisehung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.

Ihm wird die Leitung des Postwesens auf unbestimmte Zeit übertragen, 368.

Richter. Der §. 23 der Anweisung, wie sie bei Hauptuntersuchungen verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Sardinien. Die zwischen der Königlichen Regierung und einigen Schweizerkantonen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse wird erneuert, 170. Bern tritt derselben bei, 172.

Angehörige von Sardinien, die sich im Kanton Bern verheirathen, erhalten den Ansiedlungspass erst nach vollzogener Ehe, 172.

Schullehrer (Primar=), alte und gebrechliche, erhalten Leibgedinge oder außerordentliche Unterstützungen, 3.

Schweizerbürgerinnen, die in den Kanton Bern heirathen. In Betreff des Einzuggeldes gegenseitige Gleichstellung eingeführt, 363.

Sittengerichte. Befugnisse in Sittenpolizeisachen, 84.

Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen. Einführung desselben im Kanton Bern, 188, 190.

Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössischen Truppen.

Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen soll das Obergericht dem Regierungsrath zu Beisehung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.

Straßen. Verfahren gegen die Pflichtigen, wenn sie die ihnen obliegenden Straßenarbeiten vernachlässigen und das benötigte Grien nicht herbeigeschafft wird, 78.

Truppen, bernische. Verwaltung der Rechtspflege, 192.

Bei denselben die eidgenössischen Strafgesetze eingeführt, 188, 190.

Eidgenössische. Strafgesetze, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössische Truppen.

Ueberschwemmungen im Emmenthal und einigen andern Amtsbezirken. Rechnung über die für die Beschädigten eingegangenen Steuern und derselben Vertheilung, 93 bis 138.

Untersuchungen (Haupt-). Der §. 23 der Anweisung, wie die Richter dabei verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Verwiesene. Ertheilung der Bezirksbetretungsbewilligungen, 183.

Volkszählung im Herbste 1837, 139.

Boranschlag für das Jahr 1838, 21.

Wachseldorn, Buchholterberg und Gützischwendi erhalten eigene Sitten- und Untergerichte und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Wasserbeschädigte im Emmenthal und einigen andern Gegenden. Rechnung über die erhaltenen Steuern und derselben Verwendung, 93 bis 138.

Wein. } Verohmgeldung nach der Verordnung
Weingeist. } über die neuen Maße und Gewichte, 384, 385.

Zollbezug nach der Verordnung über die neuen Maße und Gewichte, 384.
